Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 21 Kommunale Abgaben

Tel.: 09303 / 9061 – 35 bzw. - 31
Fax: 09303 / 9061 – 51
E-Mail: veranlagung@vgem-eibelstadt.de

Antrag auf Gartenwasserabzug bei der Abwassergebühr

zurück an:
Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 21 Kommunale Abgaben
Marktplatz 2
97246 Eibelstadt

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

1. Antragstellung durch den Grundstückseigentümer

Name, Vorname, Firma	
Straße, PLZ und Ort	
Telefon	

2. Betroffenes Grundstück

Straße	
Postleitzahl und Ort	

Es wird gemäß den auf der Seite 2 aufgeführten Bestimmungen beantragt, das auf dem obigen Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr außer Betracht zu lassen. Zum Nachweis dieses Verbrauchs wird an zugänglicher, frostsicherer Stelle ein gesonderter geeichter Zähler innen fest installiert.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler **nur zur Gartenbewässerung** bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann. **Für die Kosten dieser Messeinrichtung muss satzungsgemäß der Grundstückseigentümer aufkommen.**

3. Schwimmbecken

Wird ein Schwimmbecken über die Gartenwasserleitung befüllt,
☐ Ja ☐ Nein wenn ja: Inhalt des Beckens _____ m^3

Schwimmbecken müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht** von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden.

_____ _____
Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers

Vom Installateur auszufüllen:

1. Anschrift des Installateurs

Name, Vorname, Firma	
Straße, PLZ und Ort	
Telefon	

2. Angaben zum Zähler

Zählernummer:	Nenngröße	Einbaudatum	Zählerstand	Geeicht bis

Zählernummer (alter Zähler)	Zählerstand

Der Wasserzähler wurde nach den Vorgaben der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt ordnungsgemäß eingebaut. Der Zähler ist geeicht und misst nur das für die Gartenbewässerung aus der Gartenleitung bezogene Wasser.

_____ _____ _____
Firmenstempel Datum Unterschrift des Installateurs

Hinweise zum Antrag auf Gartenwasserabzug

Die Mitgliedsgemeinden berechnen die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage (öffentliche und ggf. vorhandene private Wassergewinnungsanlagen) bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung den Abzug des nachweislich zur Bewässerung von Gartenflächen verwendeten Leitungswassers für zulässig erklärt. Weiterhin rechtmäßig ist es, dem Gebührenpflichtigen, der Abzugsmengen beansprucht, den Nachweis hierfür auf eigene Kosten erbringen zu lassen.

Unter bestimmten **Voraussetzungen** kann das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser bei der Berechnung der Kanalgebühren außer Betracht gelassen werden.

1. Zunächst muss in die Gartenleitung ein auf **eigene Kosten** zu beziehender **geeichter Wasserzähler** frostsicher und innen fest eingebaut werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser **nur** zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen.

   Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Der Gartenwasserzähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzurüsten. Anschließend ist der Tausch bei der Verwaltung mit Zählernummer und Angaben über den Ablauf des Eichdatums zu melden.

2. Der **Einbau eines Gartenwasserzählers** muss bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt beantragt werden.
   Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen.

   Die Mitgliedsgemeinden behalten sich vor, die Gartenwasserzähler vor Ort zu überprüfen.

Rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?
Bitte überlegen Sie bereits vor dem Einbau, ob dieser mit der erwarteten Ersparnis rentabel für Sie ist.

Die Kosten für die Erstmontage eines Gartenwasserzählers betragen ca. 150 Euro bis 200 Euro (Installationsarbeiten, Materialkosten, „Dienstleistungen“). Der gesetzlich vorgeschriebene Zählerwechsel schlägt dann alle 6 Jahre bis an die 100 Euro zu Buche (Zähler- und evtl. Materialkosten sowie „Dienstleistungen“). Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Kosten fallen alle 6 Jahre durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung an. Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist nicht berücksichtigt. Damit wird offensichtlich, dass sich ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in der Regel erst bei einem wesentlich größeren Gartenwasserverbrauch ergibt.

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen dienen nur als grobe Anhaltswerte. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Grundstücksgröße unter Berücksichtigung befestigter Flächen
- Anzahl der angenommenen Gießtage
- Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt
- Trockentage im Jahr
- Art, Menge und Wasserbedarf der Bepflanzung

Weitere Hinweise zur Grundstücksentwässerung:

- **Schwimmbecken** müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht** von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden.

- Ebenso ist Abwasser aus einer **Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne),** das beispielsweise zur Toilettenspülung verwendet wird, Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit kanalgebührenpflichtig.

  Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich. **(In Frickenhausen Pflicht!)**
  Wenn solche Zähler nicht vorhanden sind, sieht die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vor, dass pauschal pro Person und Jahr eine Wassermenge von 15 m³ als Abwassermenge aus der Eigenwassergewinnungsanlage angesetzt wird.

- **Eigengewinnungsanlagen** (z.B. Zisternen), aus denen Wasser häuslich genutzt und der gemeindlichen Entwässerungsanlagen zugeführt wird, sind **meldepflichtig** und müssen von der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bzw. dessen Beauftragten **abgenommen** werden.

- Vorhandene **Brunnenanlagen**, die zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung genutzt werden, sind meldepflichtig.